

**Hinweise zum Einsatz von Personal in erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 45 i. V. m. § 45a SGB VIII SGB VIII) und ferner in erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und/ oder geistigen Beeinträchtigungen (§ 97 i.V.m. § 99 SGB IX)**

**Inhalt**

Einleitung .....	1
1. Fachkräfte .....	1
2. Berücksichtigungsfähige Berufsgruppen - vergleichbare Abschlüsse .....	2
3. Personaleinsatz in Einrichtungen mit besonderen Zielgruppen.....	3
4. Fachkräfte therapeutischer Ausbildungsrichtungen .....	4
5. Einsatz von „geeigneten Personen“ in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung.....	4

**Einleitung**

Im Betriebserlaubnisverfahren hat der Träger anhand der eingereichten Konzeption (insbesondere der Zielgruppe und deren beschriebenen Bedarfslagen bzw. der anzuwendenden Methoden) und des Stellenplans darzulegen, dass das Personal über eine entsprechende fachliche und persönliche Eignung verfügt, § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII.

Das Landesjugendamt hat bei der Beurteilung und Prüfung von Berufsabschlüssen zur Sicherstellung des qualitativen Personaleinsatzes die Regelungen des SGB VIII und auch den RdErl. des MS v. 30.5.1994, MBl. LSA Nr. 49/1994, Heimrichtlinie<sup>1</sup>, zu beachten.

Unter Berücksichtigung dieser Grundlagen wurden die vorliegenden Hinweise zum Personaleinsatz zusammengefasst.

**1. Fachkräfte**

Grundsätzlich gilt, je anspruchsvoller die Funktion des Personals in einer Einrichtung ist, desto höhere Anforderungen sind an die persönliche und fachliche Eignung des Personals zu stellen. Es ist davon auszugehen, dass Einrichtungen mit pädagogischer Zielsetzung konsequenterweise mit pädagogischen Fachkräften zu besetzen sind, was durch eine staatlich anerkannte Ausbildung und Prüfung zu belegen ist.

---

<sup>1</sup> Richtlinien für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, zuletzt geändert RdErl. des MS v. 07.10.1996.

In Abhängigkeit von der persönlichen und fachlichen Eignung sowie der konzeptionellen Ausrichtung der jeweiligen Einrichtung können u. a. Personen mit folgenden Ausbildungsabschlüssen in den Einrichtungen nach § 45a SGB VIII entsprechend der Heimrichtlinie eingesetzt werden<sup>2</sup>:

- staatlich anerkannte/r Erzieher/in
- Heimerzieher/in
- Heilpädagoge/in (B.A./ M.A./ Dipl.)
- staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in<sup>3</sup>
- Sozialpädagoge/in / Sozialarbeiter/in (B.A./ M.A./ Mag./ Dipl.)
- Pädagoge/in (Dipl./ B.A./ M.A.)
- Erziehungswissenschaften (B.A./ M.A./ Mag./ Dipl.)
- Rehabilitationspädagoge/in (B.A./ M.A./ Mag./ Dipl.)
- Rehabilitationspsychologe/in (B.A./ M.A./ Mag./ Dipl.)
- Psychologe/in (B.A./ M.A./ Mag./ Dipl.)<sup>4</sup>
- Psychotherapeuten/in (B.A./ M.A./ Mag./ Dipl.)<sup>4</sup>
- Sonderschulpädagoge/in (Lehramt)
- Diakon/in mit sozialpädagogischer Ausbildung

### **Hinweise:**

Ein Abschluss in einem 2-Fach-Bachelor muss durch das Landesjugendamt geprüft werden und befähigt nicht automatisch für den Einsatz als Fachkraft.

Das erfolgreiche Absolvieren des Zertifikatskurses „Geeignete pädagogische Fachkraft nach § 21 KiFöG“ befähigt nicht zum Einsatz als Fachkraft in den (teil)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

## **2. Berücksichtigungsfähige Berufsgruppen - vergleichbare Abschlüsse**

Soweit die Person über einen anderen Berufsabschluss verfügt, der die akademische Ausbildung in sozialpädagogischen bzw. erzieherischen Bereichen zum Ziel hat, kann sie im Einzelfall als Fachkraft mit besonderen Erfahrungen in der sozialen Arbeit eingesetzt werden. Hierbei steht die persönliche Eignung, die beruflichen Erfahrungen sowie die individuelle Prüfung der Studienmodule hinsichtlich des sozialpädagogischen Anteils im Fokus.

Folgende Ausbildungs- bzw. Studiengänge gehören u.a. zur Gruppe der Abschlüsse, die nach Prüfung der betriebserlaubniserteilenden Behörde berücksichtigt werden können:

---

<sup>2</sup> Aufgrund der letztmaligen Änderung der Heimrichtlinie im Jahr 1996, wurden die angegebenen Berufsabschlüsse hinsichtlich ihrer Bezeichnung und der Art des Abschlusses in 2022 angepasst.

<sup>3</sup> Heilerziehungspfleger/innen werden in Einrichtungen der Jugendhilfe vom Landesjugendamt als Fachkräfte dann bestätigt, wenn der Träger ein multiprofessionelles Team im Gruppendienst einsetzt. Der Einsatz ist mit dem Landesjugendamt abzustimmen.

<sup>4</sup> Vordergründig für den Einsatz als Einrichtungsleitung und/ oder im gruppenübergreifenden Dienst.

- Angewandte Kindheitswissenschaften (B.A./ M.A.)<sup>5</sup>
- Kindheitspädagogik (B.A./ M.A.)
- Bildungswissenschaften (B.A./ M.A.)
- Lehramt<sup>6</sup>
- Soziologie (B.A./ M.A./ Mag./ Dipl.)

Folgende Nachweise sind zur Prüfung im Landesjugendamt vorzulegen:

- persönliche Eignung (Einschätzung des Trägers und/ oder Arbeitszeugnis aus vorangegangener Tätigkeit, Nachweis der Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses durch Träger)
- fachliche Eignung (Qualifizierungsnachweise)
- praktische Anteile des Studiums/ der Ausbildung oder anderweitiger Praktika und Erfahrungen

Können keine praktischen Anteile nachgewiesen werden, ist zunächst ein Einsatz als geeignete Person und nach einer Einarbeitungszeit der Einsatz als Fachkraft möglich (Einzelfallprüfung).

### **3. Personaleinsatz in Einrichtungen mit besonderen Zielgruppen**

Neben den genannten Abschlüssen ist nach Prüfung durch das Landesjugendamt der Einsatz folgender Berufsgruppen in Kleinkindeinrichtungen, gemeinsamen Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder, Einrichtungen der Begleiteten Elternschaft, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie in Einrichtungen mit besonderer Ausrichtung möglich:

- Hebammen/ Entbindungshelfer
- Krankenpfleger/in/ (Kinder-) Krankenschwester/ Gesundheitspfleger
- Kinderpfleger/in
- Ergotherapeut/in
- Kinder- und Jugendtherapeut/in

Auch hier ist der Einsatz von der Konzeption der Einrichtung und der konkreten Zielgruppe abhängig und entscheidet über den Status als Fachkraft oder als geeignete Person.

Nachfolgende Voraussetzungen des Einsatzes von Personen dieser Ausbildungsgänge müssen vorliegen:

- Einsatz im multiprofessionellen Team
- persönliche Eignung (Einschätzung des Trägers und/ oder Arbeitszeugnis vorangegangener Tätigkeit, Nachweis der Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses durch Träger)
- fachliche Eignung (Ausbildungs- bzw. Qualifizierungsnachweise)
- Nachweis pädagogischer Grundkenntnisse, z.B. praktische Anteile der Ausbildung oder anderweitiger Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe

---

<sup>5</sup> Nur bei Absolventen/innen der Hochschule Magdeburg-Stendal erfolgt eine sofortige Bestätigung als Fachkraft.

<sup>6</sup> Eine Bestätigung von Lehrer/innen als Fachkräfte in HzE-Einrichtungen ist möglich, wenn der Träger neben der persönlichen Eignung den Einsatz konzeptionell nachweist. Voraussetzung einer Bestätigung ist weiterhin der Einsatz in einem multiprofessionellen Team.

#### 4. Fachkräfte therapeutischer Ausbildungsrichtungen

Fachkräfte therapeutischer Ausbildungsrichtungen können sowohl im Fachbereich der Behindertenhilfe als auch im Fachbereich der Jugendhilfe das jeweilige Leistungsangebot des Trägers ergänzen und damit zusätzlich oder gruppenübergreifend zur Unterstützung des sozialpädagogischen Fachpersonals in den Einrichtungen arbeiten.

Zu den Fachkräften aus therapeutischen Ausbildungsrichtungen, die nicht eigenständig als Fachkräfte eingesetzt werden können<sup>7</sup>, zählen u. a.:

- Ergotherapeuten
- Arbeitstherapeuten
- Kinder- und Jugendtherapeuten
- Sozialpädagogische Spiel- und Lerntherapeuten
- Naturtherapeuten
- Kunst- und Musiktherapeuten
- Sporttherapeuten

Diese Aufzählung ist nicht als abschließend zu betrachten.

Der benannte Personenkreis kann auch im Gruppendienst als „geeignete Person“ unter den Maßgaben im Kap. 5 eingesetzt werden.

#### 5. Einsatz von „geeigneten Personen“ in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung

Alternativ können neben Fachkräften hauptberuflich auch Personen zum Einsatz kommen, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die jeweilige Aufgabe zu erfüllen. Der Einsatz ist insbesondere davon abhängig, welche Aufgaben diese Person entlang der Konzeption übernehmen soll und ob sie aufgrund ihrer Vorerfahrungen für die Arbeit mit der jeweiligen Zielgruppe in der Lage ist.

Nachfolgende Voraussetzungen müssen für den Einsatz als geeignete Person rechtzeitig vor Einsatzbeginn im Landesjugendamt vorliegen:

- persönliche, charakterliche und menschliche Eignung der Beschäftigten (Antrag mit der Begründung für die besondere Geeignetheit der Person entlang des Einsatzortes und Tätigkeitsfeldes, Nachweis der Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses durch Träger)
- Nachweis vorausgegangener beruflicher Erfahrung in der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe über einen längeren Zeitraum (Lebenslauf, Arbeitszeugnisse/ Beurteilungen aus vorangegangenen Tätigkeiten)
- Nachweis absolvierter erzieherischer bzw. sozialpädagogischer Aus-, oder Fort- und/oder Weiterbildungsangebote

Liegen keine praktischen Erfahrungen in der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe vor, kann die Person vorerst als Alltagscoach/ sonstige Person eingesetzt werden. Unter dem Be-

---

<sup>7</sup> Ausnahmen sind Ergotherapeuten/innen und Kinder- und Jugendtherapeuten/innen in den in Kap. 3 benannten Einrichtungsarten.

griff „Alltagscoaches“ werden Personen ohne pädagogische Qualifikationen und Berufserfahrungen gefasst, die (zunächst) nicht auf den pädagogischen Betreuungsschlüssel angerechnet werden können. Sie werden in den Einrichtungen der teil-/ stationären Kinder- und Jugendhilfe im weiteren Sinne leistungsangebotsbezogen eingesetzt.

Bei längerfristiger Beschäftigung in der Einrichtung soll eine berufsbegleitende fachspezifische Ausbildung angestrebt werden, um Fachkraft zu werden. Der Beginn einer berufsbegleitenden, fachspezifischen Ausbildung der geeigneten Person sowie die Vorlage des Qualifizierungsnachweises nach Abschluss der Ausbildung ist dem Landesjugendamt vorzulegen.

Der Einsatz von Nicht-Fachkräften und der Nachweis der Eignung der jeweiligen Person sind im Vorfeld von der erlaubniserteilenden Behörde zu prüfen und zu bestätigen.

**Bei Fragen in Zusammenhang mit dem Personaleinsatz wenden Sie sich bitte an Ihre/Ihren zuständige/n Sachbearbeiter/in der Einrichtungsaufsicht.**